



- ### B. ZEICHENERKLÄRUNG
- #### 1. FÜR DIE FESTSETZUNGEN IM ÄNDERUNGSBEREICH
- 1.0. Art der baulichen Nutzung**
 1.1. Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO
- 2.0. Maß der baulichen Nutzung**
 2.1. maximale Grundflächenzahl 0,40
- 3.0. Baugrenzen / Firstrichtung**
 3.1. Baugrenze
 Die festgesetzten Baugrenzen dürfen durch nachstehende Bauteile mit folgenden Abmessungen überschritten werden:
 Balkone, wenn diese nicht tiefer als 2 m sind
 Terrassen, wenn diese nicht tiefer als 4 m sind
 Dachüberstände mit einer maximalen Tiefe von 1,0 m
- 3.2. vorgeschriebene Firstrichtung
- 4.0. Sonstige Planzeichen**
 4.1. Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Garagen und Carports
- 4.2. Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02 "Nordöstlich von Höslwang"
- #### 2. FÜR DIE HINWEISE
- 1.0. bestehende Grundstücksgrenze
- 2.0. Flurnummer 43/3
- 3.0. Haupt- / Nebengebäude Bestand
- 4.0. Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 7. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 02 "Nordöstlich von Höslwang"

C. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN FÜR DEN ÄNDERUNGSBEREICH

Es gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 02 "Nordöstlich von Höslwang" in der Ur-Fassung, rechtsverbindlich seit 18.01.1973.
 Abweichend davon oder zusätzlich wird festgesetzt:
 Die maximale Wandhöhe beträgt 6,5 m, gemessen von OK fertiger Fußboden Bestandsgebäude bis Schnittpunkt seitliche Wand mit OK Dachhaut.
 Die Dachneigung beträgt 18-28°. Für das Hauptgebäude ist ein Satteldach vorgeschrieben, für Anbauten sowie Nebenanlagen und Garagen sind auch flach geneigtere Dächer und bekiesete oder begrünte Flachdächer zulässig.
 Es sind rote, rotbraune, braune oder anthrazitfarbene Dachdeckungen zulässig. Aufgeständerte Solarelemente sind unzulässig.

- ### D. TEXTLICHE HINWEISE
- Es gelten die Hinweise des Bebauungsplanes Nr. 02 "Nordöstlich von Höslwang" in der Ur-Fassung, rechtsverbindlich seit 18.01.1973.
- ### E. VERFAHRENSVERMERKE
1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom die Aufstellung der 8. Änderung des Bebauungsplanes beschlossen.
 Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekanntgemacht.
2. Zu dem Entwurf der 8. Änderung des Bebauungsplanes in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.
3. Der Entwurf der 8. Änderung des Bebauungsplanes in der Fassung vom wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt.
4. Die Gemeinde Höslwang hat mit Beschluss des Gemeinderats vom die 8. Änderung des Bebauungsplans gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom als Satzung beschlossen.

Höslwang, den

Johann Murner
 Erster Bürgermeister

Siegel

5. Ausgefertigt

Höslwang, den

Johann Murner
 Erster Bürgermeister

Siegel

6. Der Satzungsbeschluss zur 8. Änderung des Bebauungsplans wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.
 Die 8. Änderung des Bebauungsplans mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Die 8. Änderung des Bebauungsplans ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Höslwang, den

Johann Murner
 Erster Bürgermeister

Siegel

GEMEINDE HÖSLWANG
LANDKREIS ROSENHEIM

BEBAUUNGSPLAN NR. 2
"NORDÖSTLICH VON HÖSLWANG"

8. Änderung

vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB
für das Grundstück Fl.Nr. 43/3 Gemarkung Höslwang

Die Gemeinde Höslwang erlässt gemäß § 2 Abs. 1, §§ 9, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 23 der Gemeindeordnung (GO), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO), Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) diese Bebauungsplanänderung als

SATZUNG.

Masstab = 1 : 1.000

Fertigstellungsdaten:
 Entwurf: 08.09.2020

Entwurfsverfasser der 8. Änderung:
 HUBER PLANUNGS-GMBH
 Hubertusstrasse 7, 83022 Rosenheim
 Tel. 08031 381091, Fax 37695
 HUBER.PLANUNGS-GMBH@t-online.de